



Änderung des Bebauungsplanes „Waldstraße“ Gemeinde Ottenhofen (3. Änderung)

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt auf Grund §§ 1 bis 4, §§ 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

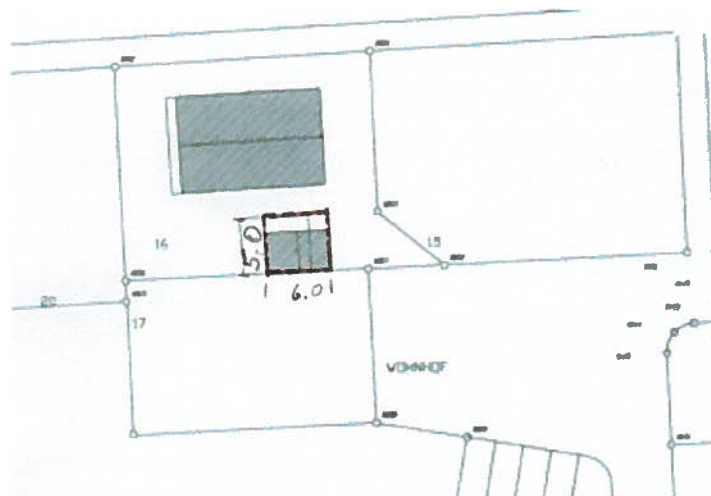
§ 1

Der Bebauungsplan „Waldstraße“, Gemeinde Ottenhofen i.d. Fassung vom 17.11.2000 wird geändert.

Die Änderung bezieht sich auf das Grundstück Fl. Nr. 75/30, Gemarkung Ottenhofen (Ahamstraße 36).

§ 2

Die überbaubare Fläche für die Garage wird entsprechend u.a. Lageplan geändert und um 1,60 m nach Osten hin verlängert.



§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberneuching, 17.09.2002


Ernst Egner
1. Bürgermeister



Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplaens „Waldstraße“, Ottenhofen

Bei der Verwirklichung des Bauvorhabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 75/30, Gemarkung Ottenhofen stellte sich heraus, dass eine Terrasse mit sinnvoller Anordnung und Größe nicht mehr verwirklicht werden kann, wenn die Garage so gebaut wird, wie im Bebauungsplan vorgesehen.

Obwohl sämtliche planerische Mittel ausgeschöpft wurden, wäre auf Grund des Grundstückszchnitts und der Lage kein vernünftiger Sitzplatz entstanden.

Die Grundstückseigentümer haben sich deshalb um eine Befreiung bemüht, der zwar die Gemeinde zugestimmt hatte, das Landratsamt Erding jedoch verweigerte.

Die Gemeinde hat deshalb beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und den Bauraum für die Garage um 1,60 m nach Osten zu verlängern, sodass die Garage verschoben werden kann und ein günstigerer Platz für die Freiflächen geschaffen wird.

Die unmittelbar anliegenden Nachbarn haben dem Vorschlag bereits zugestimmt.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Oberneuching, 17.09.2002


Ernst Egnér
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1.
Beschluss zur Änderung: 23.05.2002
2.
Anhörung der Betroffenen: 1.7.2002 - 2.8.2002
3.
Planänderung/erneute Anhörung: 30.8.2002 - 17.9.2002
4. Satzungsbeschluss: 17.9.2002
5. Bekanntmachung: 27.9.2002